

Schenkungssteuer

Begriff des Gelegenheitsgeschenks

Entscheidung der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt Nr. 17/1995 vom 23. Februar 1995

Unter steuerfreien Gelegenheitsgeschenken sind Zuwendungen zu verstehen, welche zu einem besonderen Anlass gemacht werden und gemessen an den Vermögensverhältnissen des Schenkenden den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten.

I. Sachverhalt

1. Im Rahmen ihres Aufenthaltes im H. Hotel, Basel, hatte die inzwischen verstorbene Frau D. W. den Ehepartnern H. verschiedene Wertgegenstände verschenkt. In der Schenkungserklärung vom 6. Juli 1993 deklarierten die Beschenkten eine Taschenuhr und drei Paar Ohringe, deren Wert ihnen nicht bekannt sei. Daraufhin teilte die Steuerverwaltung den Ehepartnern mit Schreiben vom 9. August 1993 mit, dass zusätzlich zu den deklarierten Schmuckstücken hinzu noch ein Schlangencollier, diverse Brillen, ein Staubsauger und ein Handtelefon schenkungssteuerrechtlich berücksichtigt werden müssten und berechnete den Wert aller Schenkungsgegenstände auf gesamthaft Fr. 51'219.70.

2. Nachdem die Ehepartner die ihnen eingeräumte Frist zur Stellungnahme ungenutzt hatten verstreichen lassen, setzte die Steuerverwaltung in der Folge mit entsprechender Veranlagung Nr. 7057 vom 22. September 1993 eine Schenkungssteuer von Fr. 12'446.40 fest.

3. Gegen diese Veranlagung erhoben die Ehepartner am 26. Oktober 1993 Einsprache, welche von der Steuerverwaltung mit Entscheid vom 9. Februar 1994 teilweise gutgeheissen wurde. Im Einspracheentscheid wurde einerseits auf die Besteuerung des Staubsaugers und des Handtelefons, welche die Ehepartner in der Zwischenzeit dem Erbschaftsamt zu Händen des Nachlasses von Frau D. W. übergeben hatten, verzichtet. Andererseits wurde bezüglich der Schmuckstücke nunmehr auf die effektiv von der Schenkerin bezahlten Rechnungsbeträge abgestellt und somit die der Schenkerin von den Verkäufern gewährten Spezialrabatte vollumfänglich berücksichtigt. Demzufolge ergab sich nunmehr ein Schenkungsbetrag von Fr. 41'407.– und ein Schenkungssteuerbetrag von Fr. 10'061.90.

4. Mit Datum vom 1. März 1994 erhoben die Ehepartner Rekurs gegen diesen Einspracheentscheid. Die Rekursbegründung vom 6. Juni 1994 reichten sie innert erstreckter Frist ein. Die Rekurrenten beantragen die Abänderung des Einspracheentscheides vom 9. Februar 1994 in dem Sinne, dass lediglich die von den Rekurrenten am 6. Juli 1993 deklarierten Schenkungen (eine Taschenuhr, drei Paar

Ohringe) zu besteuern seien und der steuerbare Wert dieser Gegenstände auf höchstens total Fr. 21'100.– festzusetzen sei. Auf die Einzelheiten ihres Standpunktes wird, soweit sie für den Entscheid von Belang sind, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

5. In ihrer Vernehmlassung vom 11. Juli 1994 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses. Ihre Begründung ergibt sich, soweit erforderlich, ebenfalls aus den nachfolgenden Erwägungen.

6. Auf die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels ist verzichtet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

II. Entscheidungsgründe

1. Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 9. Februar 1994 in dem Sinne abzuändern, dass lediglich die von den Einsprechern am 6. Juli 1993 deklarierten Schenkungen (eine Taschenuhr, drei Paar Ohringe) zu besteuern seien und der steuerbare Wert der voraufgeführten Gegenstände auf höchstens total Fr. 21'100.– festzusetzen sei.

Es ist unbestritten, dass es sich bei den von Frau D. W. den Rekurrenten überlassenen Wertgegenständen um Schenkungen handelt. Umstritten ist hingegen, ob die zugewendeten Brillen und ein Schlangencollier Gelegenheitsgeschenke sind und zu welchem Wert die Taschenuhr und die Ohringe bei der Schenkungssteuerberechnung zu berücksichtigen sind.

2. Gemäss § 78 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 22. Dezember 1949 (nachfolgend StG genannt) wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Anfällen kraft Erbrechts und auf Zuwendungen erhoben, durch die der Erbe, Vermächtnisnehmer, Beschenkte oder Begünstigte aus dem Vermögen eines andern ohne entsprechende Gegenleistung bereichert wird. Unter Vorbehalt der Anrechnung bei einem späteren Anfall wird die Steuer aufgrund der Ausnahmebestimmung in § 80 lit. a StG von Gelegenheitsgeschenken, welche sich im üblichen Masse bewegen, nicht erhoben. Für die Berechnung der Schenkungssteuer bei Zuwendungen unter Lebenden ist nach § 81 Abs. 1 StG grundsätzlich der Verkehrswert zur Zeit der Zuwendung massgebend.

3. Nach Ansicht der Steuerverwaltung ist für die Besteuerung der vorliegend zugewendeten Gegenstände (Taschenuhr, drei Paar Ohringe, Schlangencollier sowie diverse Brillen) der Verkaufspreis, welcher von der Schenkerin beglichen wurde, massgebend. Es sei nicht ersichtlich, weshalb der Wertermittlung eines Vermögensgegenstandes mittels Expertise der Vorzug vor dem effektiv bezahlten Preis, welcher sich anhand von Rechnungen eindeutig ermitteln liesse und den Wert des Gegebenen zum Zeitpunkt der Zuwendung wiedergebe, zu geben sei. Unter den be-

steuerten Gegenständen würde sich zudem kein Gelegenheitsgeschenk befinden. Zum einen werde von den Rekurrenten weder behauptet noch nachgewiesen, dass die in Frage stehenden Vermögenswerte anlässlich bestimmter Ereignisse zugewendet worden seien. Zum anderen seien die unbestrittenermassen unter § 80 StG fallenden Gelegenheitsgeschenke von der Steuerverwaltung nicht besteuert worden.

4. Demgegenüber stellen sich die Rekurrenten auf den Standpunkt, dass die besteuerten Schmuckgegenstände (Taschenuhr, drei Paar Ohringe) durch die Steuerverwaltung zu hoch bewertet worden seien. Die Lieferanten hätten die ihnen bekannte Ausgabefreudigkeit der Schenkerin ausgenützt, indem sie ihr für ihre Einkäufe massiv überhöhte Preise in Rechnung gestellt hätten. Dies werde durch die im Einspracheverfahren von den Rekurrenten eingereichte Expertise der B. AG bestätigt. Der Steuerberechnung seien daher die Werte der Expertise zugrunde zu legen. Die übrigen Gegenstände (Schlangencollier und Brillen) seien als übliche Gelegenheitsgeschenke gemäss § 80 StG zu qualifizieren. Die Schenkerin habe unbestrittenermassen über beträchtliche Mittel verfügt und eine Schenkung im Betrag von Fr. 1'400.–/1'500.– (Schlangencollier) bzw. rund Fr. 2'500.– (Brillen) sei für diese von geringer finanzieller Bedeutung gewesen, ganz abgesehen davon, dass die Schenkung der Brillen nicht aufs Mal, sondern zeitlich verteilt erfolgt sei. Dass die Schenkerin sich durch die in Frage stehenden Zuwendungen andere Menschen geneigt habe halten wollen, möge zutreffen, schliesse aber nach Literatur und Praxis das Vorliegen von Gelegenheitsgeschenken ebensowenig aus, wie die Tatsache, dass die Geschenke nicht anlässlich besonderer Gelegenheiten erfolgt seien.

5. a) Nach der Auffassung der Rekurrenten sind das Schlangencollier und die diversen Brillen unter die Gelegenheitsgeschenke einzureihen.

b) Dazu ist festzuhalten, dass der Ausdruck «Gelegenheitsgeschenk» an sich das Vorhandensein eines besonderen Anlasses voraussetzt (Grüninger/Studer, Kommentar zum Basler Steuergesetz, Basel 1970, S. 553 f.). Wie die Steuerverwaltung in ihrer Vernehmlassung vom 11. Juli 1994 zutreffend ausführt, muss das Geschenk durch eine besondere Gelegenheit seine Motivierung finden und bleibt zudem nur steuerfrei, soweit es sich gemäss § 81 im üblichen Mass hält. Dabei ist das Abstellen auf die Gelegenheit als objektives Kriterium zu werten. Im Hinblick auf die Grösse des Geschenkes spielen zudem die finanziellen Verhältnisse der schenkenden Person als relatives Kriterium eine Rolle.

c) Es wird nun von den Rekurrenten weder behauptet noch in irgendeiner Weise nachgewiesen, dass das Schlangencollier und die diversen Brillen aus einem besonderen Anlass geschenkt wurden. Vielmehr erwähnen die Rekurrenten in ihrer Rekursbegründung vom 6. Juni 1994 ausdrücklich, dass die Geschenke nicht anlässlich besonderer Gelegenheiten erfolgten. In Anbetracht der zusätzlichen Tatsache, dass die Steuerverwaltung der Bestimmung in § 80 lit. a StG mit der Einreihung der den Rekurrenten überdies in bedeutendem Werte zugewendeten Blumen, Tabakwaren etc. unter die Gelegenheitsgeschenke Rechnung getragen hat, kann aufgrund der vorliegenden Sachlage die Einreihung des Colliers und der Brillen unter die steuer-

pflichtigen Zuwendungen gemäss § 78 StG nicht beanstandet werden. Daran vermag auch die Behauptung der Rekurrenten, dass diese Zuwendungen angesichts der beträchtlichen Mittel, über welche die Schenkerin verfügt habe, für diese von geringer finanzieller Bedeutung gewesen seien, nichts zu ändern, da diese zu keinem besonderen Anlass übergebenen Geschenke den Rahmen des Üblichen gemäss § 80 lit. a StG offensichtlich sprengen.

6. a) Weiter beanstanden die Rekurrenten die Bewertungsergebnisse der Steuerverwaltung hinsichtlich der zugewendeten Gegenstände. Nicht der Verkaufspreis oder gar ein Versicherungswert, sondern die Ergebnisse der von den Rekurrenten in Auftrag gegebene Expertise der B. AG Basel vom 25. November 1993 sollen nach Ansicht der Rekurrenten für die Steuerberechnung massgebend sein.

b) Wie aus den Unterlagen hervorgeht, hat die Steuerverwaltung den Steuerbetrag vorliegend entgegen der Behauptung der Rekurrenten durchwegs anhand der Verkaufspreise unter Berücksichtigung der der Schenkerin gewährten Spezialrabatte errechnet. Versicherungswerte wurden durch die Vorinstanz zur Bewertung nicht beigezogen. Gesamthaft ergibt sich nach der Berechnung der Steuerverwaltung ein Gesamtschenkungs Wert von Fr. 41'407.–, wobei die Taschenuhr und die drei Paar Ohringe einen Schenkungs Wert von zusammen Fr. 38'830.– erreichen. Die Expertise der B. AG benennt den «Wert» der Taschenuhr und der drei Paar Ohringe mit Fr. 21'100.–.

c) Abgesehen davon, dass es sich beim Schätzungsbericht der B. AG um ein sogenanntes Parteigutachten handelt, welchem nur eine beschränkte Aussagekraft zukommt, äussert sich dieser nicht dazu, ob es sich bei den im Schätzungsbericht angegebenen Werten effektiv um Verkehrswerte handelt. Aufgrund eines fehlenden Hinweises in der Expertise ist zudem davon auszugehen, dass diese die Werte auführt, welche die Gegenstände im Zeitpunkt der Erstellung der Expertise, somit am 25. November 1993, und nicht jene Werte, welche die Schmuckstücke zur Zeit der Schenkungen im Jahr 1989 hatten. Das Gesetz bestimmt jedoch in § 81 StG ausdrücklich den Verkehrswert zur Zeit der Zuwendung, vorliegend somit den Verkehrswert der Schenkungsgegenstände im Jahr 1989, als massgebend. Wie die Steuerverwaltung in ihrer Vernehmlassung richtig feststellt, sind die Wertverluste auf Edelmetallen im Zeitraum 1989 bis 1993 erheblich und könnten somit allenfalls für die Diskrepanz zwischen dem damaligen Verkaufspreis und den im Schätzungsbericht angegebenen Werten verantwortlich sein. Schon aus diesen Gründen ist der von den Rekurrenten im Einspracheverfahren beigebrachte Schätzungsbericht zur Bewertung der Zuwendungen jedenfalls zur Feststellung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Zuwendungen nicht tauglich.

Im übrigen liegen keinerlei Anhaltspunkte für die Behauptung der Rekurrenten, die Verkaufsstellen hätten für die Schmuckstücke massiv überhöhte Preise in Rechnung gestellt, vor. Abgesehen davon, dass es sich bei der G. AG, der Verkäuferin der Schmuckstücke, um ein renommiertes Fachgeschäft handelt, spricht gegen diese Behauptung auch der Umstand, dass der Schenkerin auf den effektiven Verkaufs-

preisen erhebliche Abschläge gewährt wurden. Diese wurden im übrigen, wie bereits erwähnt, von der Steuerverwaltung in ihrem Einspracheentscheid bei der Steuerberechnung bereits berücksichtigt. Die Berechnung der Schenkungssteuern durch die Steuerverwaltung in ihrem Einspracheentscheid, welcher die Verkaufspreise der zugewendeten Gegenstände als Verkehrswerte im Zeitpunkt der Zuwendungen zugrunde gelegt wurden, ist daher nicht zu beanstanden. Da die Verkehrswerte der Zuwendungen durch die vorliegenden Rechnungs- und Versicherungsunterlagen vollständig dokumentiert sind und weil aufgrund der obgenannten Gründe kein Anlass besteht, an deren Richtigkeit zu zweifeln, erübrigt sich die Einholung einer unabhängigen Expertise zur Feststellung der Verkehrswerte.

7. Insgesamt erweist sich der Rekurs in allen Punkten als unbegründet. Der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung ist deshalb zu bestätigen und der Rekurs folglich abzuweisen.

Demgemäss wird erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.